

**AKN-Strecke Rendsburg-Seemühlen
Bahnsteige Rendsburg Mastbrook und Seemühlen**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit
(UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 25.09.23–APV 113-622.721.81

Die AKN als Vorhabenträgerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Vorliegend sollen nach den Planungen der AKN im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens zwei Haltepunkte im Rahmen der Reaktivierung einer bestehenden Schieneninfrastruktur im Stadtgebiet von Rendsburg neu geschaffen werden. Durch die Nutzung von Wendezeiten in Rendsburg können die Fahrten der Anfang 2015 im Stunden-takt eingeführten Regionalbahnlinie 75 (Kiel-Rendsburg über Felde, Bredenbek, Schülldorf) nach Rendsburg-Seemühlen ohne Fahrzeugmehrbedarf verlängert werden.

Ziel der Ertüchtigung ist die Wiederinbetriebnahme der derzeit betrieblich inaktiven Schieneninfrastruktur zwischen dem Abzweig (Weiche 86) an der Strecke Neumünster-Flensburg (Strecke 1040) und dem km 3,1 in Rendsburg-Seemühlen, einschließlich der Reaktivierung der Bahnstrecke für den SPNV mit den Haltepunkten Rendsburg-Mastbrook und Rendsburg-Seemühlen.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Auf dem Gebiet der Stadt Rendsburg soll die Schieneninfrastruktur der Strecke Rendsburg-Rendsburg-Seemühlen für die Nutzung durch den NAH.SH reaktiviert

werden. Die AKN Eisenbahn GmbH bereitet den Bau von zwei neuen Haltepunkte (Rendsburg-Mastbrook und Rendsburg-Seemühlen) im Gebiet der Stadt Rendsburg vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht entstehen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen durch die Schaffung der jeweiligen Haltpunkte von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch die Neuversiegelung führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Gleisanlage hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der jeweilige Bereich des Haltepunktes ist durch den menschlichen Einfluss bereits vorbelastet und grenzt an die bereits gebaute Schieneninfrastruktur. Die Belastung im jeweiligen Bereich durch das gegenständliche Bauwerk ist aufgrund der Vorbelastung überschaubar.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus. Die geplante Maßnahme hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem durch Gleisanlagen vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Bau-bedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die

Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind. Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.